

## Auftragnehmer zahlt nicht alle Kosten durch neue DIN-Norm

**Baurecht.** Ein Auftragnehmer muss die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten, die zum Zeitpunkt der Abnahme gelten. Das gilt auch, wenn die Regeln sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme ändern.

BGH, Urteil vom 14. November 2017,  
Az. VII ZR 65/14

Rechtsanwalt  
Christian Hippel  
von WIR Wanderer  
und Partner



Quelle: Dennis Greinert Welcome Monday

---

### DER FALL

Der Auftragnehmer (AN) errichtet für den Auftraggeber (AG) drei Hallen, deren Dachkonstruktion sich später durchbiegt. Die Parteien streiten sich darum, welche Fassung der maßgeblichen DIN-Norm der

AN hätte berücksichtigen müssen. Die Vorinstanzen halten ihn zur Einhaltung der aktuellen DIN verpflichtet. Er wird dazu verurteilt, einen Kostenvorschuss zur Mangelbeseitigung zu zahlen.

---

### DIE FOLGEN

Der BGH sieht dies anders und weist auf Folgendes hin: Der AN schuldet grundsätzlich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch, wenn diese sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme ändern. In diesem Fall muss der AN der AG über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung informieren – es sei denn, sie sind dem AG bekannt oder sie ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen. Der AG kann dann verlangen, dass die neuen Regeln eingehalten werden. Dadurch kann die Herstellung aufwendiger werden als ursprünglich vorgesehen oder ein bereits erstelltes Bauwerk muss zur Abnahme noch ertüchtigt werden. Im Gegenzug kann der AN im Regelfall eine Anpassung der Vergütung verlangen, weil das vertragliche Äquivalenzver-

hältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gestört ist. Der AG kann aber auch davon absehen, dass die neuen anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und so vermeiden, dass der Bau teurer wird. Denn die Parteien können bei Vertragsschluss vereinbaren, dass die Bauausführung hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt. Dann muss der AN der AG auf die Bedeutung dieser Regeln hinweisen und auch die Konsequenzen und Risiken erläutern, die entstehen, wenn sie nicht eingehalten werden. Eine Ausnahme ist es auch hier, wenn die Regeln dem AG bekannt sind oder sie sich aus den Umständen ergeben. Hat der AG keine Kenntnis davon, kann nicht angenommen werden, dass er einer Ausführung, die hinter den anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt, zugestimmt hat.

---

### WAS IST ZU TUN?

Hat der AN lediglich die Vorgaben der alten DIN eingehalten, obwohl er nach der neuen DIN hätte bauen müssen, kann der AG u.a. zwar Kostenvorschuss zur Mangelbeseitigung verlangen. Dieser Anspruch muss jedoch um die Sowieso-Kosten gekürzt werden. Die Sowieso-Kosten sind diejenigen Mehrkosten, um

die das Werk bei ordnungsgemäßer Ausführung nach der neuen DIN von vornherein teurer geworden wäre. Es besteht kein Anlass, den AG insoweit besser zu stellen und die Sowieso-Kosten nicht abzuziehen. Denn letztlich erhält er ein Bauwerk, für das er von vornherein mehr hätte zahlen müssen. **ahl**